

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Anhangs I der Entscheidung Nr. 1336/97/EG über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze

(2002/C 103 E/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 742 endg. — 2001/0296(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 10. Dezember 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

eEurope fest, wobei sie die soziale Dimension der Informationsgesellschaft hervorhob.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 156,

(6) Anhang I der Entscheidung Nr. 1336/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sollte daher entsprechend geändert werden.

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

(7) Da es sich bei den Maßnahmen zur Durchführung dieser Entscheidung um Maßnahmen allgemeinen Charakters im Sinne des Beschlusses 1999/468/EG: des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ handelt; sollten sie nach dem in Artikel 5 dieses Beschlusses vorgesehenen Regelungsverfahren erlassen werden —

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

nach dem Verfahren in Artikel 251 des Vertrages,

in Erwägung nachstehender Gründe:

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

(1) Gemäß Artikel 14 der Entscheidung 1336/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen alle drei Jahre einen Bericht über die Durchführung der Entscheidung vor.

Artikel 1

(2) Die Kommission unterbreitete diesen Bericht am [...].

1. Artikel 8 Absatz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(2) Wenn auf diesen Absatz Bezug genommen wird, gilt das Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8.

(3) Gemäß Artikel 14 der Entscheidung Nr. 1336/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates legt die Kommission aufgrund der technischen Entwicklungen und der gesammelten Erfahrungen Vorschläge zur Änderung des Anhangs I vor.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 der Entscheidung 1999/468/EG vorgesehene Frist beträgt drei Monate.“

(4) Der Sonderbericht Nr. 9/2000 des Rechnungshofes enthält Empfehlungen, auf die im Bericht der Kommission eingegangen wurde.

2. Anhang I der Entscheidung Nr. 1336/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wird durch Anhang I dieser Entscheidung ersetzt.

(5) In ihrer Mitteilung über eine Initiative der Kommission zur Europäischen Sonderratstagung von Lissabon vom 23.—24. März 2000 legte die Kommission die Initiative

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

ANHANG

FESTLEGUNG VON PROJEKTEN VON GEMEINSAMEM INTERESSE

Mit transeuropäischen Telekommunikationsnetzen werden innovative transeuropäische Dienste im Interesse der Allgemeinheit eingeführt. Diese Dienste werden zur Entwicklung der Informationsgesellschaft in Bezug auf Wachstum, Beschäftigung, sozialen Zusammenhalt und Beteiligung aller an der wissensgestützten Wirtschaft beitragen.

TEN-Telekom unterstützt die technische und kommerzielle Realisierbarkeit, Validierung und Bereitstellung von Diensten. Dienste müssen innovativ sein, auf einer bewährten Technologie basieren und eine europaweite Dimension aufweisen.

- Ein Dienst kann in verschiedenen Mitgliedstaaten eingeführt und in jedem Staat entsprechend angepasst werden.
- Ein Dienst, der bereits in einem einzelnen Mitgliedstaat bereitgestellt wurde, kann auf andere Mitgliedstaaten ausgedehnt werden.
- Ein Dienst kann in einem einzelnen Mitgliedstaat von nachweislich transeuropäischem Interesse implementiert werden.

Ein Dienst sollte transeuropäischen Charakter besitzen, kann jedoch von einer oder mehreren Organisationen in einem einzelnen Mitgliedstaat eingeführt werden. Die Teilnahme von Organisationen aus mehr als einem Mitgliedstaat wird jedoch begrüßt.

Vor diesem Hintergrund sind Projekte von gemeinsamem Interesse auf der Basis ihrer betrieblichen Fähigkeit festzulegen, die Ziele dieser Entscheidung zu unterstützen.

Die nachstehend beschriebenen Projekte von gemeinsamem Interesse betreffen drei Bereiche, die eine kohärente Struktur bilden.

- **Anwendungen**

Anwendungen dienen dem Nutzerbedarf unter Berücksichtigung der kulturellen und sprachlichen Unterschiede und der Bedürfnisse Behinderter. Gegebenenfalls müssen sie dem spezifischen Bedarf weniger entwickelter oder schwächer bevölkerter Regionen gerecht werden.

- **Basisdienste**

Basisdienste unterstützen gemeinsame Anforderungen der Anwendungen durch gemeinsame Werkzeuge zur Entwicklung und Implementierung neuer Anwendungen, die auf interoperablen Normen basieren. Sie stellen Dienste für den Transfer und die Integrität von Daten von Netz zu Netz bereit.

- **Zusammenschaltung und Interoperabilität von Netzen**

Unterstützt werden die Zusammenschaltung, Interoperabilität und Sicherheit von Netzen für den Betrieb von Anwendungen und Diensten von spezifischem öffentlichem Interesse.

Im Folgenden werden auf jeder Ebene transeuropäischer Netze die Projekte von gemeinsamem Interesse festgelegt, die gemäß Artikel 9 und nach dem Verfahren in Artikel 8 zu spezifizieren sind.

1. Anwendungen

- *Elektronische Behörden- und Verwaltungsdienste:* Effizientere, interaktive und integrierte Behördendienste bieten einen wesentlichen Vorteil der Informationsgesellschaft. Dienste werden auf allen Ebenen — der europäischen, nationalen, regionalen und lokalen — unterstützt, z. B. für elektronisches Auftragswesen, Tourismus, persönliche Sicherheit und kommerzielle Unterstützung für KMU. Umweltschutzanwendungen und -dienste unterstützen die Überwachung, Kontrolle und den Informationszugang. Dienste können von Behörden oder mit deren Hilfe als ein Service im öffentlichen Interesse angeboten werden, der Bürgern und KMU zugute kommt.
- *Gesundheitswesen:* Netze und Dienste für Gesundheitstelematik bieten weitreichende Möglichkeiten zur Verbesserung des Zugangs zur Gesundheitsfürsorge und ihrer Qualität sowie zur Eindämmung der Kosten, die durch den medizinischen Fortschritt und demografische Veränderungen bedingt sind. Unterstützt werden neuartige Dienste, die Gesundheitsfürsorgeeinrichtungen und andere Pflegestellen miteinander verknüpfen und Gesundheitsdienste direkt für die Öffentlichkeit bereitstellen, wobei es insbesondere Maßnahmen zur Krankheitsvorbeugung und Gesundheitsförderung zu unterstützen gilt.
- *Behinderte und ältere Menschen:* Entwicklungen in der Netzkommunikation bieten weitreichende Möglichkeiten für die Einbeziehung älterer Menschen und Behinderter in die Informationsgesellschaft. Netzanwendungen und Dienste, die ihren spezifischen Bedürfnissen gerecht werden, können zum Abbau sozioökonomischer, geografischer und kultureller Barrieren beitragen. Unterstützt werden Dienste, die den Anforderungen älterer und behinderter Menschen entsprechen, um deren vollständige Integration und Mitwirkung in der Informationsgesellschaft zu fördern.

- *Lernen und Kultur*: Anspruchsvolle allgemeine und berufliche Bildung und kulturelles Bewusstsein sind eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung und den sozialen Zusammenhalt. Mit zunehmendem Einfluss der Technologie in der Informationsgesellschaft wird ihre Bedeutung auch künftig hervorgehoben. Es werden Dienste unterstützt, die neue innovative Formen der Vermittlung pädagogischer und kultureller Informationen bieten, darunter Dienste für lebensbegleitendes Lernen.

2. Basisdienste

- *Fortschrittliche Mobilfunkdienste*: Es laufen Versuche zu den Interoperabilitätsaspekten innovativer Anwendungen für Mobilfunknetze der Übergangsgeneration und der 3. Generation. Sie werden die Basis für fortschrittliche durchgehende Lösungen in der mobilen Umgebung mit standortgestützten, individuell angepassten und kontextsensiblen Diensten bilden. Unterstützt wird die Einführung fortschrittlicher Mobilfunkanwendungen und -dienste im Interesse der Allgemeinheit, u. a. für Navigation und Lenkung, Verkehrs- und Reiseinformationen, Netzsicherheit und Fakturierung, mobilen Handel und Geschäftsverkehr, mobile Arbeit, Lernen und Kultur, Notrufdienste und Gesundheit.
- *Vertrauensfördernde Dienste*: Die tatkräftige Beteiligung von Unternehmen und Bürgern an der Informationsgesellschaft setzt ihr Vertrauen in die verfügbaren Dienste voraus. Sicherheit ist daher ein vorrangiger Aspekt, der eine wesentliche Herausforderung für die Zukunft darstellt. Unterstützt werden Dienste im Interesse der Allgemeinheit, die alle Sicherheitsaspekte abdecken, einschließlich der Zusammenarbeit im Hinblick auf eine effiziente Vernetzung über nationale CERT-Systeme in der Europäischen Union.

3. Zusammenschaltung und Interoperabilität von Netzen

- Die *Zusammenschaltung und Interoperabilität* von Netzen sind Voraussetzung für echte transeuropäische Dienste. Unterstützt werden die Zusammenschaltung, Interoperabilität und Sicherheit von Netzen für den Betrieb von Diensten von spezifischem öffentlichem Interesse. Projekte, die die Entwicklung und Verbesserung von Telekommunikationsnetzen betreffen, verdienen besondere Aufmerksamkeit, um zu gewährleisten, dass es nicht zu Konflikten mit den Bedingungen des freien Marktes kommt.

4. Zusätzliche Unterstützungs- und Koordinierungsmaßnahmen

Neben der Unterstützung von Projekten von gemeinsamem Interesse leitet die Gemeinschaft Maßnahmen zur Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für deren Durchführung ein. Die Maßnahmen tragen zur Sensibilisierung für das Programm, zur Konsensbildung und Konzertierung hinsichtlich europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Tätigkeiten zur Förderung neuer Anwendungen und Dienste bei. Dies geschieht analog zur Durchführung von Programmen in anderen Bereichen und zur Entwicklung von Breitbandnetzen. Die Maßnahmen umfassen die Konsultation mit europäischen Gremien für Normung und strategische Planung und die Koordinierung mit Maßnahmen, die aus den verschiedenen Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft finanziert werden. Dazu gehören

- strategische Studien zur Erarbeitung von Zielvorgaben und Übergang zu diesen Zielen. Diese Vorgaben werden den Akteuren des Sektors helfen, fundierte wirtschaftliche Investitionsentscheidungen zu treffen;
 - Festlegung von Möglichkeiten für den Zugang zu Breitbandnetzen;
 - Festlegung gemeinsamer Spezifikationen auf der Basis europäischer und weltweiter Normen;
 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des Sektors, u. a. in Form von öffentlich-privaten Partnerschaften;
 - Koordinierung der aufgrund dieser Entscheidung durchgeführten Tätigkeiten mit entsprechenden Programmen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten.
-